

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Simon Weiß (PIRATEN)**

vom 19. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2015) und **Antwort**

Das Informationsfreiheitsgesetz in der Praxis – Bilanz 2014

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wurden 2014 an öffentliche Stellen des Landes Berlin und andere unter das IFG fallende Einrichtungen gestellt? In wie vielen Fällen wurde dabei eine Auskunft erteilt, eine Teilauskunft erteilt oder der Antrag abgelehnt? Bitte um Einzelaufschlüsselung nach den angefragten Behörden bzw. anderen Stellen.

4. In wie vielen Fällen wurden Anträge vom Antragsteller zurückgezogen? Bitte um Einzelaufschlüsselung, inwieweit Gründe für das Zurückziehen angegeben wurden.

Zu 1. und 4.: Ich bitte, die Antworten zu diesen Fragen aus der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Soweit bei einzelnen öffentlichen Stellen in dem genannten Zeitraum keine Anträge gestellt wurden, sind sie nicht in der Übersicht aufgeführt. Darüber hinaus werden Anfragen auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht in jedem Fall dokumentiert. Die Antworten sind daher nicht erschöpfend und enthalten zum Teil Schätz- bzw. Näherungswerte.

Die Häufung von Anträgen in den Bezirken geht auf Auskünfte des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes und des Umwelt- und Naturschutzamtes zurück.

Öffentliche Stellen	Anfragen 2014 insgesamt	Auskunft	Teilauskunft	Ablehnung	Anfrage (a) zurückgezogen, (b) nicht weiter verfolgt oder (c) offen
Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	13	2	1	2	(a) 2 (Grund - Gebühren, - anderweitige Informationsgewinnung) (b) 5 (Grund - 2 Gebühren - 3 nach Bitte um Konkretisierung) (c) 1 (Grund: Anhörung erforderlich)
Senatsverwaltungen					
Senatskanzlei	6	2		3	(b) 1 (Angebot auf Einsicht nicht angenommen)
Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten	3	1			(b) 1 (c) 1
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen	2	1	1 (§ 18a IFG i.V.m. §§ 8,9 Umweltschadstoffgesetz, UIG)		

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft	9	7	1	1	
Senatsverwaltung für Finanzen (einschließlich Finanzämter)	178	73	13	44	48 (a) 6 (b) 41 (c) 1
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales	26	14		4	8 (a) 2 (b) 3 (c) 3
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	12	8		2	2 Abgabe an die zuständige Behörde
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (einschließlich Gerichte und Staatsanwaltschaften)	39	20	6	5	8 (a) 3 4 Gebührenvorschuss nicht bezahlt 1 Abgabe an die zuständige Behörde
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	94	89			(b) 5
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung	5	3	1		(c) 1
Bezirke					
Charlottenburg-Wilmersdorf	378	377	1		
Friedrichshain-Kreuzberg	4090	4090			
Lichtenberg	931	885			(c) 46
Marzahn-Hellersdorf	265	265			
Mitte	608	608			
Neukölln	1013	1013			
Pankow	728	720			8 Differenzierung nicht möglich
Reinickendorf	1863	1855	1	3	4 (Altakten nicht mehr vorhanden)
Spandau	1212	1210		1	1
Steglitz-Zehlendorf	43	42			(c) 1
Tempelhof-Schöneberg	40	39			(a) 1
Treptow-Köpenick	547	536	3	6	(a) 2
Sonstige					
Polizeipräsident in Berlin	50	23	8	12	(c) 5 2 (nicht konkretisiert)
Rundfunk Berlin-Brandenburg	6			6	
Handwerkskammer	4	4			
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin	2		2		
Arbeitsgerichtsbarkeit	3	2		1	
Investitionsbank Berlin	3			3	
Berliner Verkehrsbetriebe	13	6		4	(b) 3
Berliner Wasserbetriebe	5	4		1	
Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder	1	1			
Charité - Universitätsmedizin Berlin	1	1			
Hochschule für Wirtschaft und Recht	1	1			

Gründe für das Zurückziehen von Anträgen wurden überwiegend nicht angegeben.

2. Wie verteilen sich die stattgegebenen Anträge auf Auskunft bzw. Einsicht nach dem IFG auf die in der Verwaltungsgebührenordnung definierten Kategorien?

Zu 2.: Ich bitte, die Antworten zu dieser Frage aus der folgenden Übersicht zu entnehmen. Die Übersicht enthält die Fälle, die erfasst worden sind.

Kategorie nach Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung	Anzahl insgesamt
Mündliche Auskunft	142
Einfache schriftliche Auskunft	4285
Umfangreiche schriftliche Auskunft	351
Schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	25
Einfache Akteneinsicht	5420
Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	44
Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	12
Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, je Fotokopie	1423

Zur Position „Anfertigung von Fotokopien“ waren zum Teil keine Angaben möglich, da dies u.a. extern beauftragt wird.

3. In wie vielen Fällen fanden Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen zu diesen Anträgen statt und inwieweit waren diese erfolgreich?

Zu 3.: Ich bitte, die Antworten zu dieser Frage aus der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Widersprüche		Verfahrensausgang	
Insgesamt:	51	Abhilfe	7
		Teilstattgabe	3
		Zurückweisung	19
		Rücknahme	5
		Offen	17

5. In wie vielen Fällen wurde der Beauftragte für Informationsfreiheit von Menschen angerufen, die ihre Rechte nach dem IFG aufgrund einer nicht oder unzureichend erteilten Auskunft bzw. Einsicht verletzt sahen?

6. In wie vielen der von Frage 5 erfassten Fälle wurde der Beauftragte tätig, indem er eine Empfehlung zu einer anderen Handhabung des IFG aussprach? Inwieweit wurde dies umgesetzt?

Zu 5. und 6.: Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) wurde in 46 dokumentierten Fällen und zusätzlich in geschätzten (nicht dokumentierten) 100 Fällen angerufen. In 24 der 46 dokumentierten Fälle wurde eine Empfehlung zu einer Handhabung des IFG ausgesprochen; in 14 Fällen wurde die Empfehlung umgesetzt, in einem weiteren Fall hatte sich die Empfehlung mit der zwischenzeitlich gewährten Akteneinsicht überschritten.

7. In wie vielen Fällen wurde ein Antrag nach dem IFG abgelehnt bzw. nur eine Teilauskunft erteilt auf Grundlage von (einzeln aufgeschlüsselt)

- a. § 6 IFG (Schutz personenbezogener Daten)
- b. § 7 bzw. § 7a IFG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen)
- c. § 9 IFG (Schutz besonderer öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und der Strafverfolgung)
- d. § 10 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)
- e. § 11 IFG (Gefährdung des Gemeinwohls)
- f. § 2 IFG, insoweit die angefragte Stelle nicht im Anwendungsbereich des IFG liegt?

Zu 7.: Ich bitte, die Antworten zu dieser Frage aus der folgenden Übersicht zu entnehmen. Je nach Sachverhalt waren für die Ablehnungen und Teilauskünfte über einzelne Vorgänge Mehrfachnennungen erforderlich.

Rechtsgrundlage für die (Teil-) Ablehnung nach IFG	Fallzahlen Ablehnungen	Fallzahlen Teilauskünfte
§ 6	15	9
§ 7 bzw. 7a	8	6
§ 9	3	
§ 10	5	8
§ 11	1	4
§ 2	37	2
Sonstige	31	15

8. Aufgrund welcher Datensätze bzw. Unterlagen wurden oben stehende Fragen beantwortet und inwieweit wäre es möglich, diese (ggf. in aufbereiteter Form) auf dem Berliner Open-Data-Portal einzustellen und fortlaufend zu aktualisieren?

Zu 8.: Die mit dieser Anfrage erbetenen Angaben sind ausschließlich für die Beantwortung dieser Anfrage erhoben worden. Eine Einstellung dieser Daten in das Open-Data-Portal des Landes Berlin wird derzeit nicht erwogen.

Berlin, den 06. Februar 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Feb. 2015)